

Bekanntmachung Nr. 160/2025 des Amtes Kellinghusen für die Gemeinde Wiedenborstel:

I.

Satzung (Nachtrag 1) zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wiedenborstel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung der Gemeinde Wiedenborstel vom 15.09.2025 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg folgender Nachtrag 1 zur Hauptsatzung vom 20.05.2021 erlassen:

Artikel I

Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt

**„§ 1 a
Sitzungen in Fällen höherer Gewalt**

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen der Gemeindeversammlung, der Ausschüsse oder der Beiräte als Videokonferenz durchgeführt werden.“

Artikel II

§ 2 Abs. 7 Ziffer 9 erhält folgende Fassung:

„9. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach BauGB, die Abgabe von Einvernehmenserklärungen der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen bzw. baurechtlichen Vorschriften (u.a. § 36 BauGB) sowie Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen nach § 67 Abs. 3 LBO, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist,“

Artikel III

§ 4 erhält folgende Fassung:

**§ 4
Ständige Ausschüsse**

(1) Der folgende ständige Ausschuss nach § 45 (1) GO wird gebildet:

a) Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses

Zusammensetzung:

3 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Prüfung des Jahresabschlusses

- (2) Neben den in (1) genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindeversammlung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Die Gemeindeversammlung kann stellvertretende Ausschussmitglieder wählen. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

Artikel IV

§ 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Verträge nach § 29 Absatz 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern der Gemeindeversammlung, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Absatz 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Gemeindeversammlung, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Absatz 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechtes zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindeversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 €, halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindeversammlung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechtes erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 2.500 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindeversammlung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 2.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 250 € im Monat nicht übersteigt.

Artikel V

§ 9 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Satzungen und öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiedenborstel in Verfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Landesnaturschutzgesetz werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich „an der Ostseite der Giebelfront des Kuhstallgebäudes“ befindet, während einer Dauer von einer Woche bekannt

gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.
Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 2 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

(2) Alle sonstigen Satzungen und gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Wiedenborstel werden im Internet auf der Homepage des Amtes Kellinghusen (www.amt-kellinghusen.de) bereitgestellt.“

Artikel VI

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 11.11.2025 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Wiedenborstel, 20.11.2025

Gez. Dr. Heidi Lemmerbrock
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (Nachtrag 1) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kellinghusen, 19.12.2025

Gez. Clemens Preine
Amtsvorsteher

Bekannt gemacht auf der Homepage des Amtes Kellinghusen www.amt-kellinghusen.de am 19.12.2025. Der entsprechende Hinweis auf die Bekanntmachung ist unter Angabe der Internetadresse an der Bekanntmachungstafel, die sich an der Ostseite der Giebelfront des Kuhstallgebäudes befindet, erfolgt.